

Senatsverwaltung für Inneres, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes
den Präsidenten des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz
und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Krankenhausbetriebe
die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts

nachrichtlich

an den Hauptpersonalrat

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

R A 21 – 0410 – II – 56

Bearbeiterin: **Frau Lohrke**

Dienstgebäude: Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Verkehrsverbindung U 2 Klosterstraße

Zimmer **2423**

Telefon (030) 9027-**2576**

Telefax (030) 9027-**292576**

Vermittlung (030) 9027-111

Intern 927-2576

E-Mail lohrke@seninn.verwalt-berlin.de

Internet <http://www.berlin.de/seninn>

Datum **03.12.2002**

Rundschreiben R Nr. 71/2002

Durchführung des § 24 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 6 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG);

Bisheriges Widerspruchsrecht der Beamten und Arbeitnehmer des Landes Berlin gegen eine Kontrolle von Personalakten und Akten über die Sicherheitsüberprüfung auf Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften durch den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit;

Rundschreiben II Nr. 22/1992 vom 5. Februar 1992

Mit Gesetz vom 18. Mai 2001 (BGBl. I S. 904) wurde § 24 Abs. 2 Satz 4 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) folgendermaßen geändert:

„Der Kontrolle durch den Bundesbeauftragten unterliegen auch nicht personenbezogene Daten in Akten über die Sicherheitsüberprüfung, wenn der Betroffene der Kontrolle der auf ihn bezogenen Daten im Einzelfall gegenüber dem Bundesbeauftragten widerspricht.“

Die Regelung gilt nach § 24 Abs. 6 BDSG entsprechend für den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

Es gibt zwei Kontrollmöglichkeiten der personenbezogenen Daten der Bediensteten durch den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, die jetzt unterschiedlich geregelt sind.

Es besteht kein Widerspruchsrecht der Bediensteten mehr gegen die Kontrolle personenbezogener Daten in Personalakten durch den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. In-soweit ist auch die allgemeine Unterrichtungspflicht entfallen.

Es besteht jedoch weiterhin ein Widerspruchsrecht gegen die Kontrolle personenbezogener Daten in Akten über die Sicherheitsüberprüfung, aber auch hier ist keine allgemeine Unterrichtung der Bediensteten mehr im Bundesdatenschutzgesetz vorgesehen.

Ich bitte, die Beschäftigten in geeigneter Form über die Rechtsänderung zu unterrichten.

Das Rundschreiben II Nr. 22/1992 vom 5. Februar 1992 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Im Auftrag
Schmidt von Puskás